

Antrag Nr. 4 zur Bundessatzung

Aufstellungsversammlungen

Antragsteller: Bundesvorstand

Vortragender: André Pinther

Ziel:

- Berücksichtigung des Wahlrechts ab 16 Jahre bei der Kandidatenaufstellung (§ 15 Abs. 2 Satz2)

Konkrete Umsetzung/Änderungen:

Bisher:

§ 15 Bewerberaufstellung für die Wahlen zu Volksvertretungen

- (2) Die Wahl zur Aufstellung der Kandidaten erfolgt durch Mitgliederversammlungen oder durch besondere oder allgemeine Vertreterversammlungen. **Wahlberechtigt sind dabei nur diejenigen Parteimitglieder, die zum Deutschen Bundestag wahlberechtigt sind.**

Neu:

§ 15 Bewerberaufstellung für die Wahlen zu Volksvertretungen

- (2) Die Wahl zur Aufstellung der Kandidaten erfolgt durch Mitgliederversammlungen oder durch besondere oder allgemeine Vertreterversammlungen. **Bei Aufstellung der Wahlvorschläge sind die gültigen wahlrechtlichen Bestimmungen zu beachten.**



17.04.2025